

Grossratsgeschäfts-Nummer: 16 / VO 3 /288
Rechtsbuch-Nummer:
Departement: DFS

Bericht der Kommission zur Vorberatung der Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die berufliche Vorsorge des Staatspersonals und der Lehrpersonen (Pensionskassenverordnung)

Präsident: Wohlfender-Oertig Edith, Geschäftsleiterin, Kreuzlingen

Mitglieder: Bühler-Trionfini Peter, Betriebsökonom HWV, Ettenhausen
Dätwyler Weber Barbara, dipl. Pflegefachfrau HF, Frauenfeld
Gantenbein Hanspeter, Unternehmer, Wuppenau
Haller Hansjörg, Pfarrer, therap. Berater, Hauptwil
Huber Roland A., Musikpädagoge, Frauenfeld
Müller Mathis, dipl. Biologe, Pfyn
Regli Christoph, Privatkundenberater, Frauenfeld
Stark Hans, Meisterlandwirt, Neukirch an der Thur
Stokholm Anders, Stadtpräsident, Frauenfeld
Tschanen Mathias, Bauunternehmer, Müllheim
Vietze Kristiane, lic. oec. publ., dipl. Wirtschaftsprüferin, Frauenfeld
Wirth Andreas, Schulpräsident, Frauenfeld
Zimmermann David, Schreiner, Gemeindepräsident, Braunau
Zuber Andreas, dipl. El.-Ing. FH, Märstetten
Wüst-Singer Iwan, Betriebsökonom BVS, Tuttwil (Beobachter)

Entschuldigt: Bühler-Trionfini Peter, Betriebsökonom HWV, Ettenhausen
Haller Hansjörg, Pfarrer, therap. Berater, Hauptwil

Vertreter des Departements

Regierungsrat Dr. Jakob Stark, Chef DFS
Urs Meierhans, Amtsleiter Finanzverwaltung
Dr. Roger Baumann, versicherungstechnischer Experte
Pensionskasse Thurgau
Dr. Gustav Saxer, Präsident Pensionskassenkommission
Rolf Hubli, Geschäftsführer Pensionskasse Thurgau
Jannik Meier, Rechtsdienst GS DFS - Protokollführung

Die Kommission zur Vorberatung der Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die berufliche Vorsorge des Staatspersonals und der Lehrpersonen (Pensionskassenverordnung PKV) behandelte die Vorlage in einer Sitzung und dankt den Vertretern des

2/4

Departements für Finanzen und Soziales und der Pensionskasse Thurgau für die Begleitung der Verhandlungen.

Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Kommission beantragt dem Grossen Rat, auf die Vorlage einzutreten und der Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die berufliche Vorsorge des Staatspersonals und der Lehrpersonen (Pensionskassenverordnung) gemäss Fassung der vorberatenden Kommission zuzustimmen.

Die Änderung gegenüber dem Antrag der Regierung besteht in der Korrektur in Paragraph 7 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu) bzw. in einer Richtigstellung der Verwaltungskosten von je 0% bis 1% (statt 0% bis 2%) der beitragspflichtigen Besoldung.

Allgemeines

In der Botschaft des Regierungsrates vom 6. November 2018 wird die Vorlage ausführlich dargestellt. Ausgangspunkt ist die Revision der Pensionskassenverordnung aus dem Jahre 2013. Diese ist damals als hart umkämpfter Kompromiss zwischen dem Kanton und den Arbeitnehmenden geschlossen worden.

Die damals beschlossenen Sanierungsmassnahmen zur Erreichung der Vollkapitalisierung sind mittlerweile fast vollständig abgeschlossen. Die vorliegende Teilrevision ist eine Vorsorgemassnahme für einen Krisenfall, indem der Rahmen für Sanierungsbeiträge von 2% auf 5% erweitert wird. Diese neue Grundlage ermöglicht es der Pensionskasse, rechtzeitige und ausreichende Sanierungsmassnahmen zu beschliessen.

Der Handlungsbedarf entstand infolge Weisung der Oberaufsichtskommission über die Massnahmen zur Behebung von Unterdeckungen in der beruflichen Vorsorge.

Eine Sanierungsdauer soll nicht länger als fünf bis sieben Jahre und darf maximal zehn Jahre dauern.

Der Beitragsrahmen wird von bisher 0 bis 2% auf neu 0 bis 5% erhöht.

Die möglichen Sanierungsbeiträge sind definiert als Abzüge bei der Besoldung sowie Minder- und Nullverzinsung des Altersguthabens. Die Minderverzinsung orientiert sich am Realzins.

In einem Sanierungsfall tragen neben den Arbeitnehmern auch alle angeschlossenen Arbeitgeber mit Beiträgen zur Sanierung bei. Im Gegensatz zur Sanierung im Rahmen der letzten PKV-Anpassung, die arbeitgeberseits vollständig vom Kanton übernommen werden musste.

Die Pensionskasse Thurgau hat per 1.1.2020 weitere Änderungen im Rahmen ihrer Zuständigkeit beschlossen. Diese sind:

Senkung des Umwandlungssatz von 5.79% auf 5.15%

Senkung technischer Zinssatz von 3% auf 2.5%

Wechsel von Periodentafel auf Generationentafel

Schrittweise Abschaffung der Zusatzrente

Eintreten

Die Kommission debattierte grossmehrheitlich über die vom Regierungsrat unterbreitete Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die berufliche Vorsorge des Staatspersonals und der Lehrpersonen. In Anbetracht der volatilen Finanzmarktlage bestand ein grosses Commitment gegenüber der vorsorglichen Massnahme im Falle einer massiven Unterdeckung, diese mit entsprechenden griffigen Sanierungsoptionen zeitnah auszugleichen. Allfällige Sanierungsbeiträge der Arbeitnehmenden in der Höhe von 5% werden auch mit Besorgnis zur Kenntnis genommen und die Verpflichtung gegenüber den Angestellten sowie die Relevanz dieser Entscheidung durch die Kommission wird verdeutlicht.

Festgehalten wird, dass kein Kommissionsmitglied oder deren Angehörige in der Pensionskasse Thurgau versichert ist. Es kann keine Interessensbindung festgestellt werden. Die Erweiterung des Beitragsrahmens für die Sanierungsbeiträge auf 0% bis 5% der beitragspflichtigen Besoldung zu erhöhen, wird auch von den Arbeitnehmervereinerinnen und Arbeitnehmervereiner mitgetragen.

Im Rahmen der Eintretensdebatte wird die Tragweite nochmals thematisiert und Fragen zu operativen Angelegenheiten der PKTG gestellt. Die PKTG ist solide aufgestellt. Allfällige Risiken sind bekannt und werden in den Berichten an die entsprechenden Gremien aufgeführt. Es gibt keine Erkenntnis, dass eine Schieflage besteht. Die paritätische Pensionskassenkommission sei sich ihrer Verantwortung bewusst.

Eintreten war unbestritten.

Detailberatung

In der Detailberatung wird seitens Regierungsrats präzisiert, dass unter Paragraph 7 Abs. 2 eine redaktionelle Korrektur vorzunehmen sei. In der Synopse ist diese korrekt dargestellt. Im Entwurf der Regierung sind die Verwaltungskosten mit **bis 2%** angegeben. Korrekt ist jedoch, dass diese wie bisher bei **bis 1%** bleiben. Abs. 2 bleibe somit unverändert, ausser dass die Sanierungsbeiträge neu separat in Abs. 3 geregelt würden.

Die Diskussion zu Paragraph 7 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu) wurde nicht genutzt.

Schlussabstimmung

Die Kommission stimmt der vorgeschlagenen Gesetzesanpassung (inkl. der redaktionellen Korrektur der Verwaltungskosten von 0% bis 1%) mit 13:0 Stimmen zu.

4/4

Kreuzlingen, 12. März 2019

Die Kommissionspräsidentin

Edith Wohlfender-Oertig

Beilagen:

Fassung der vorberatenden Kommission
Synopsis